Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Künstlerhaus Götz“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Kreutz, Landkreis Potsdam-Mittelmark.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der zeitgenössischen und bildenden Kunst. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein demokratisches, gleichberechtigtes und interkulturelles Miteinander ermöglichen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung zeitgenössischer Kunst, unter anderem durch die Bereitstellung von Ausstellungsräumen und durch Maßnahmen zur Sichtbarmachung künstlerischer Arbeit. Der Verein organisiert und realisiert kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, Performances, Theateraufführungen, Lesungen, Filmvorführungen, Videoinstallationen, Kunstmärkte und Workshops. Dabei werden kreative Prozesse unterstützt und die künstlerische Weiterentwicklung gefördert.

b) die Förderung kultureller Teilhabe und sozialer Integration durch die Durchführung internationaler Austauschprojekte in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung inklusiver Programme für Menschen mit Migrationsgeschichte, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Ziel ist es, den gleichberechtigten Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen.

c) den Betrieb und die Betreuung eines Ausstellungsraums sowie die Durchführung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen aller Sparten. Der Verein steht allen Kunstformen offen gegenüber.

d) die Organisation fachbezogener Veranstaltungen und Beratungsangebote zur Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern sowie die Förderung ihrer Vernetzung untereinander und mit anderen kulturellen Einrichtungen im In- und Ausland.

e) die Durchführung von Angeboten der Kunst- und Kulturvermittlung, die sich insbesondere auch an Menschen mit eingeschränktem Zugang zu Bildung und Kultur richten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen en eine steuerbegünstigte kulturelle Organisation, die es ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke verwendet.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein berechtigt, Honorarverträge abzuschließen und

Angestellte zu beschäftigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

a.) Jede natürliche, geschäftsfähige Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand in seiner darauffolgenden Sitzung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b.) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Dabei ist eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten.

c.) Ein Ausschluss von Mitgliedern ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Vereinsziele handelt, mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist oder sich in anderer Weise vereinsschädigend verhält. Der Beschluss über den Ausschluss wird vom Gesamtvorstand gefasst.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch freiwilligen Austritt,
   c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Verein darf von Mitgliedern oder Dritten Geld- oder Sachspenden annehmen.
4. Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins ist nicht gestattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung,
3. Der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten.
3. Der Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch

die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
b) Genehmigung des Haushaltsplans,
c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
e.) Wahl und Abwahl des Vorstandes
f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Beschlüsse sind von der Protokollführung zu dokumentieren und sowohl von dieser als auch von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Mitglieder des Beirats werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Beiratmitglied sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 23.03.2025 errichtet, durch Beschluss der Gründungsversammlung am 01.05.2025 geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am __02.08.2025___ geändert.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am __02.08.25___ beschlossen.

Das Beschlussprotokoll wurde von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer unterzeichnet.

Ort, Datum

Versammlungsleitung (1. Vorsitender)

Protokollführer/in